



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

113. Jahrgang

Nr. 4

26. Juni 2020



*Nun lässt du, Herr, deinen Knecht, wie du gesagt hast, in Frieden scheiden.
Denn meine Augen haben das Heil gesehen, das du vor allen Völkern
bereitet hast. (Lk 2, 29-31)*

Das Bistum Speyer trauert um seinen verehrten

Bischof em. Dr. Anton Schlembach

Ehrendomherr an den Kathedralen von Würzburg und Chartres
Komtur mit Stern des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem
Großprior em. der Deutschen Statthalterei des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem
Ehrenbürger von Münnerstadt

den Gott am 15. Juni 2020 im 89. Lebensjahr, im 64. Jahr seines priesterlichen und im 37. Jahr seines bischöflichen Dienstes zu sich in sein Licht und seinen Frieden heimgerufen hat.

Der Verstorbene wurde am 7. Februar 1932 in Großwenkheim (Unterfranken) geboren und am 10. Oktober 1956 in Rom zum Priester geweiht. Seinem Heimatbistum Würzburg diente er als Seelsorger, Religionslehrer, Seminardirektor, Regens und Generalvikar.

Am 25. August 1983 wurde er von Papst Johannes Paul II. zum Bischof von Speyer ernannt und am 16. Oktober im Dom zu Speyer zum Bischof geweiht. Bis zu seiner Emeritierung am 10. Februar 2007 galt seine besondere bischöfliche Sorge der Verkündigung des Glaubens und der religiösen Erneuerung des Bistums. Auf seine Einladung hin besuchte Papst Johannes Paul II. am 4. Mai 1987 die Bischofsstadt Speyer und dank seiner Initiative konnte am 21. Oktober 2006 Paul Joseph Nardini als erster Pfälzer Diözesanpriester selig gesprochen werden. Von 1988 bis 1993 war er Mitglied des "Päpstlichen Rates für den Dialog mit den Nichtglaubenden", von 1991 bis 2006 Großprior der Deutschen Statthalterei des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem.

Sein bischöflicher Wahlspruch „Deus salus - Gott ist das Heil“ bleibt für uns Mahnung und Verheißung. Wir bleiben Bischof Schlembach über den Tod hinaus in Dankbarkeit verbunden und bitten, seiner in der Feier der Eucharistie und im Gebet zu gedenken.

Für das Bistum:

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Für das Domkapitel:

+ Otto Georgens

Weihbischof und Dompropst

INHALT

Nr.		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		
35	Übertragungen von Gottesdiensten über das Internet	84
Der Bischof von Speyer		
36	Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer	84
37	Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	89
Bischöfliches Ordinariat		
38	Verschiebung der Kollekte für die Aufgaben des Papstes – Peterpfennig	97
39	Neuwahl der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	98
40	Warnung	100
41	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	100
Dienstnachrichten		
		102

Deutsche Bischofskonferenz

35 Übertragungen von Gottesdiensten über das Internet

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit der GEMA eine Vereinbarung getroffen, die es ermöglicht, während des Ausfalls von Gottesdiensten in Zeiten der Corona-Pandemie, Gottesdienste auch auf den pfarreieigenen Homepages zu streamen oder zum Abruf einzustellen. Seit einigen Tagen ist es nun wieder möglich, Gottesdienste in den Kirchen und in der Gemeinschaft - jeweils unter Beachtung der jeweils geltenden Hygienebestimmungen - zu feiern. Trotzdem besteht vereinzelt **weiterhin das Bedürfnis, Gottesdienste zu streamen**, um Gläubigen insbesondere aus den Risiko-Gruppen, die wegen des Infektionsrisikos nicht in die Kirchen kommen können, das Mitfeiern der Gottesdienste zu ermöglichen. Daher hat der VDD die Vereinbarung mit der GEMA dahingehend erneuert, dass auch in den nächsten Wochen und Monaten das Streamen der Gottesdienste und anderer liturgischer Feiern über die pfarreieigene Homepage möglich bleibt. **Die Vereinbarung hat Geltung bis zum 15. September 2020.**

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang daneben auf die unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA bestehende Möglichkeit, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis zum 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem "guten Glauben" an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Nutzung der genannten Portale empfohlen.

Bei Rückfragen steht beim Verband der Diözesen Deutschlands gerne Herr Bernhard Moermann (Telefon: 02281 103-264; E-Mail: b.moermann@dbk.de) zur Verfügung.

Der Bischof von Speyer

36 Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer

Präambel

Die Diözesanversammlung ist das synodale Gremium auf Diözesanebene. In ihr nehmen Priester, Diacone, Ordensleute und Laien teil an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben. Ihrer jeweiligen Berufung entsprechend beraten sie den

Diözesanbischof. Die Diözesanversammlung führt die Themen und Anliegen der verschiedenen diözesanen Gremien zusammen und nimmt zugleich die Aufgaben eines Diözesanpastoralrates im Sinne von can. 511 CIC wahr.

§ 1 Aufgaben

Die Diözesanversammlung nimmt ihre Beratungsfunktion insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern wahr:

1. Analyse und Bewertung der Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben,
2. Festlegung der Schwerpunkte und der Richtlinien für die Pastoral,
3. Erarbeitung von Grundsätzen für die Ausbildung, den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
4. Erarbeitung pastoraler Grundsätze für die Verwendung der Haushaltssmittel der Diözese,
5. Errichtung, Aufhebung oder wesentlicher Veränderung wichtiger diözesaner Einrichtungen,
6. Beratung von Angelegenheiten, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden,
7. Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Diözesanbischofs und des Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

§ 2 Rechte

(1) Die Diözesanversammlung hat das Recht, über alle maßgeblichen Vorgänge und Entwicklungen, die die Diözese betreffen, informiert zu werden und darüber zu beraten. Es informieren:

- a. der Diözesanbischof und die zuständigen Hauptabteilungsleiter über die aktuelle kirchliche Entwicklung der Diözese in den Bereichen Pastoral, Personal, Schulen und Bildung und Caritas,
- b. der/die Vorsitzende über die Tätigkeit des Hauptausschusses seit der letzten Versammlung,
- c. die Leitung der Bischoflichen Finanzkammer über die Jahresrechnung und die Grundzüge der Haushaltsplanung für das kommende Jahr gemäß § 1 Ziff. 4.

(2) Die Diözesanversammlung kann im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof öffentliche Erklärungen abgeben.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a. der Diözesanbischof
- b. die Mitglieder des Allgemeinen Geistlichen Rates
- c. die Mitglieder des Priesterrates
- d. die Mitglieder des Katholikenrates
- e. zwei Vertreter der Ständigen Diakone,
- f. je vier Vertreter bzw. Vertreterinnen der Pastoral- und Gemeindereferentinnen bzw. -referenten,
- g. ein Vertreter der Ordensmänner und eine Vertreterin der Ordensfrauen,
- h. zwei Vertreter des Diözesansteuerrates,
- i. zwei Vertreter des Caritasverbandes im Bistum Speyer,
- j. bis zu sechs Personen, die von der Diözesanversammlung hinzugewählt werden,
- k. bis zu drei Personen, die durch den Bischof berufen werden.

- (2) Die Mitglieder nach Buchstabe e, f, g sowie i und j sind für die Dauer der Amtszeit der Diözesanversammlung gewählt bzw. delegiert.
- (3) Die Mitglieder der Diözesanausschüsse (§ 12), die keine stimmberechtigten Mitglieder sind, nehmen mit beratender Stimme an der Diözesanversammlung teil.
- (4) Sofern für die Mitglieder der Räte nach Abs. 1 Buchstaben c und d eine Vertretungsregelung für den jeweiligen Rat besteht, gilt diese Regelung auch für die Diözesanversammlung. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben e bis i können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen, wenn von der entsendenen Gruppe oder dem entsendenden Rat ausdrücklich eine Vertretung bestimmt wurde.

§ 4 Diözesanbischof

- (1) In seiner pastoralen Leitungskompetenz wird der Diözesanbischof durch die Diözesanversammlung unabhängig beraten. Er nimmt daher bei Abstimmungen kein Stimmrecht in Anspruch.
- (2) In den Sitzungen der Diözesanversammlung und des Hauptausschusses kann der Diözesanbischof jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und Themen zur Beratung vorlegen.
- (3) Es ist Sache des Diözesanbischofs, Beschlüsse der Diözesanversammlung, die einer rechtlichen Umsetzung bedürfen, in Kraft zu setzen. Sollte er sich einem Beschluss der Diözesanversammlung nicht anschließen können, begründet er seine Entscheidung gegenüber der Vollversammlung.

§ 5 Organe

Organe der Diözesanversammlung sind:

- a. die Vollversammlung
- b. die/der Vorsitzende
- c. der Vorstand
- d. der Hauptausschuss

§ 6 Amtszeit und Konstituierung

- (1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung der neuen Diözesanversammlung.
- (2) In der Zeit der Sedisvakanz berät die bisherige Diözesanversammlung den Diözesanadministrator.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bischof die Diözesanversammlung nach der Konstituierung des Katholikenrates im Bistum Speyer innerhalb von fünf Monaten ein.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt die Diözesanversammlung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, den Vorstand nach § 9 und den Hauptausschuss nach § 10. Ebenso werden eine/n Vertreter/in für den Diözesansteuerrat sowie vier Beisitzer für die Schiedsstelle gewählt.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung tritt als Vollversammlung mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es der Hauptausschuss beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanbischof dies beantragt.
- (3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zur Vollversammlung ein. Dies kann auch per E-Mail geschehen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über das Treffen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern zugesandt wird.

(6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

(7) Der Vorstand kann für einzelne Sitzungsabschnitte eine Moderation bestimmen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Vollversammlung beschlossen wird.

§ 8 Vorsitz

(1) Die/der Vorsitzende vertritt die Diözesanversammlung nach außen.

(2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes ein und leitet diese.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor und trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a. die/der Vorsitzende der Diözesanversammlung,
- b. der Generalvikar,
- c. zwei weitere aus der Mitte der Diözesanversammlung gewählte Personen.

(3) Für die Durchführung der Diözesanversammlung bestellt der Vorstand auf Vorschlag des Generalvikars ein Sekretariat, das die für die Diözesanversammlung anfallenden Arbeiten für den Vorstand vorbereitet, den Verlauf der Versammlungen organisatorisch begleitet und das Protokoll führt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates sind keine Mitglieder der Diözesanversammlung.

(4) Der Vorstand kann Gäste und Berater als Sachverständige mit beratender Stimme zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben der Diözesanversammlung zwischen den Sitzungen der Vollversammlung wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Fragen von grundlegender Bedeutung bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten.

(2) Der Hauptausschuss nimmt Anträge zur Tagesordnung entgegen und bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor.

(3) Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Dem Hauptausschuss gehören an:

- a. der Diözesanbischof,
- b. der Vorstand,
- c. der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge,

- d. drei Mitglieder des Priesterrates,
- e. fünf Mitglieder des Katholikenrates,
- f. zwei Mitglieder, die nach § 3 (1) Buchstabe e bis k der Diözesanversammlung angehören.

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach Buchstabe d bis f werden durch die Vollversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Hauptausschuss kommt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses oder der Diözesanbischof verlangen.

(6) Über die Sitzung des Hauptausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt wird.

§ 11 Anträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, Anträge an die Diözesanversammlung zu stellen. Dies muss in Schriftform an den/die Vorsitzende/n erfolgen, der/die den Antrag in die nächste Sitzung des Hauptausschusses einbringt.

(2) Der Hauptausschuss berät den Antrag und legt ihn mit seinem Votum der Vollversammlung vor.

§ 12 Diözesanausschüsse

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanversammlung ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Diese tragen die Bezeichnung „Diözesanausschuss für...“.

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihrer Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet die Diözesanversammlung. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die der Diözesanversammlung nicht angehören.

(3) Jeder Diözesanausschuss wählt aus seiner Mitte eine Leitung. Diese Person muss stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sein.

(4) Die Diözesanausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Dienststellen des Bischoflichen Ordinariates zusammen.

(5) Jeder Diözesanausschuss legt der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 13 Inkrafttreten – Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Diözesanpastoralrat im Bistum Speyer außer Kraft.

(2) Für die Konstituierung der ersten Diözesanversammlung erlässt der Diözesanbischof eine vorläufige Geschäftsordnung.

Speyer, den 10. Juni 2020

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

37 Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)

Inhalt

Teil 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Finanzzuweisungen an die pfarrliche Ebene

I. Abschnitt: Grundsätzliches

- § 4 Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke
- § 5 Verfahren

II. Abschnitt Schlüsselzuweisung

- § 7 Auszahlung

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat

- § 8 Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates

IV. Abschnitt – Kath. Kindertageseinrichtungen

- § 9 Betriebskostenzuschüsse
- § 10 Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands
- § 11 Baukostenzuschüsse

V. Abschnitt - Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen

- § 12 Grundsätzliche Bestimmungen
- § 13 Zuweisungsfähige Gewerke
- § 14 Kirchen und Wallfahrtsorte
- § 15 Pfarrhäuser
- § 16 Pfarrheime
- § 17 Zuweisungserhöhungen
- § 18 Handwerkliche Eigenleistungen
- § 19 Denkmalpflegerische Maßnahmen
- § 20 Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

VI. Abschnitt - Außerordentliche Zuschüsse

- § 21 Außerordentliche Zuschüsse

VII. Abschnitt – Mittelzuweisungen von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

- § 22 Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan

Teil 3: Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger

- § 23 Festlegung der Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen

- § 24 Aussetzungsgründe

Teil 5: Schlussvorschriften

- § 25 Inkrafttreten

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt sowohl für die Zuweisungen des Bistums an
- das Domkapitel,
die Kathedralkirchenstiftung,
den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.,
das Bischöfliche Priesterseminar,
die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die unter ortskirchlicher Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, sowie für die Zuweisungsgabe zwischen diesen untereinander.
- (2) Die §§ 9 bis 11 gelten auch für Krankenpflegevereine, die Träger einer Kath. Kindertageseinrichtung sind, ferner gelten die §§ 9 und 10 auch für die Kath. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Heinrich-Kimmle-Stiftung und der Nardinihaus Pirmasens GmbH.
- (3) Andere Regelungen über Zuschüsse und Zuweisungen des Bistums bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zuweisungen des Bistums dürfen nur zur Befriedigung der Zwecke des jeweiligen Rechtsträgers verwendet werden. Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist Zweck die Befriedigung der ortskirchlichen Finanzbedürfnisse. Die Rechtsträger nach § 1 erhalten vom Bistum Zuweisungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Zuweisungen nach dieser Ordnung an Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen werden nur auf deren Hauptbankkonto geleistet.
- (3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schlüsselzuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine Zahlung des Bistums zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Kirchengemeinde.
- (2) Bedarfsszuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine anhand festgestellter Bedarfe für eine besondere Aufgabe zur Verfügung gestellte einmalige oder wiederkehrende Finanzzuweisung.
- (3) Bauträger im Sinne dieser Ordnung ist derjenige kirchliche Rechtsträger, der eine Baumaßnahme in eigener Verantwortung durchführt. Auf pfarrlicher Ebene ist dies in der Regel die Kirchenstiftung als Eigentümerin der kirchlichen Gebäude.
- (4) Die Höhe des Kirchensteuernettoaufkommens eines Haushaltjahres im Sinne dieser Ordnung bemisst sich nach dem durch die Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss des Bistums.

Teil 2: Finanzzuweisungen an die pfarrliche Ebene

I. Abschnitt – Grundsätzliches

§ 4**Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke**

(1) Den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Anteil des jährlichen Kirchensteuernettoaufkommens nach der Anlage zu diesem Gesetz zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.

(2) Auf Beschluss des Diözesansteuerrates können bei der Diözese im Rahmen des Abs. 1 besondere Rücklagen für die zukünftige Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgaben gebildet werden.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 teilen sich auf in folgende Arten von Zuweisungen:

- a) Schlüsselzuweisung (II. Abschnitt),
- b) Bedarfszuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates (III. Abschnitt),
- c) Bedarfszuweisung für die Kath. Kindertageseinrichtungen (IV. Abschnitt),
- d) Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen (V. Abschnitt) in Höhe von 8 % des Kirchensteuernettoaufkommens ,
- e) Außerordentliche Bedarfszuweisung (VI. Abschnitt) .

(4) Neben den Zuweisungen nach Abs. 1 bis 3 werden unter anderem Zuweisungen in folgenden Fällen gewährt:

- a) Für Pfarrvertretungen und Aushilfen nach dem IV. Abschnitt der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird eine Zuweisung in Höhe der anfallenden Kosten gewährt.
- b) Für Kosten der Rechtsverfolgung kann eine Zuweisung bis zur Höhe der hälftigen Rechtsanwaltsgebühren des kirchlichen Rechtsträgers gewährt werden.
- c) Für die Katholischen Öffentlichen Büchereien Zuweisungen zum Erwerb von Medien nach Maßgabe des Bistumshaushalt.

§ 5**Verfahren**

(1) Die Festsetzung der Schlüsselzuweisung erfolgt durch den Ortsordinarius auf der Basis der Daten des kirchlichen Meldewesens. Sie wird der Kirchengemeinde durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr gilt.

(2) Die Festsetzung von Bedarfszuweisungen erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung des Bischoflichen Ordinariates.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung dargestellt. Die Informations- und Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt – Schlüsselzuweisung**§ 6****Höhe und Berechnungsgrundlage**

(1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde. Der Betrag der Schlüsselzuweisung nach § 4 Abs. 1 ergibt sich aus einem gemäß der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten prozentualen Anteil des Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der Zuwendungen der Diö-

zese an die Kirchengemeinden für Baumaßnahmen, Personal des Pfarrsekretariates und Kath. Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 2. Der Betrag wird zu 2/3 (66,6%) als je gleicher Sockelbetrag auf die 70 Kirchengemeinden verteilt. Das verbleibende Drittel (33,3%) wird als variabler Aufschlag pro Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde den Kirchengemeinden ab dem 5001. Gemeindemitglied gewährt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom September des Vorjahres.

§ 7
Auszahlung

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags an die Kirchengemeinden. Die Raten werden jeweils zu Beginn eines Quartals ausgezahlt.

III. Abschnitt – Pfarrsekretariat

§ 8
Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates

- (1) Jede Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung zum Betrieb des Zentralen Pfarrbüros in Höhe der Bruttopersonalkosten der tatsächlich genehmigten und besetzten Sekretariatsstellen.
- (2). Die Auszahlung erfolgt im Wege der Gehaltsabwicklung durch Direktzahlung an die Beschäftigten
- (3) Im Falle einer Änderung im Personalbesatz ist der genehmigungsfähige Gesamtstellenumfang für das Sekretariatspersonal begrenzt auf eine Vollzeitstelle zuzüglich 0,85 Std. / Woche je angefangene 100 Gemeindemitglieder ab dem 5001. Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde.

IV. Abschnitt – Kath. Kindertageseinrichtungen

§ 9
Betriebskostenzuschüsse

- (1) Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten in Höhe von 100 % des Anteils der Personalkosten, der nicht durch andere Kostenträger (insbes. Land, Kreis, Kommune, Elternbeiträge) bestritten wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf die nach dem jeweiligen Landesrecht anerkennungsfähigen Personalkosten.
- (2) Projektgeförderte Maßnahmen (z. B. Sprachförderprogramme) werden nicht bezuschusst.
- (3) Ferner erhalten die Träger pro genehmigter Kindergruppe die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebene Sachkostenzuweisungen.

§ 10
Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands

Die Auszahlung des kirchlichen Anteils an den auf das Jahr hochgerechneten Personalkosten der einzelnen Kath. Kindertageseinrichtung erfolgt bis zum 29. Januar des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr, aufgrund der dann die Über- und Unterzahlungen ausgeglichen werden.

§ 11
Baukostenzuschüsse

(1) Baumaßnahmen an Katholischen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Für Sonderfälle wird jährlich der in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesene Betrag im Bistumshaushalt reserviert. Diese Haushaltsposition ist nicht auf Folgejahre übertragbar.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Instandhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 mit bis zu 30 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuweisungsbetrag von 18.000,- € pro Maßnahme unterstützt werden. Solche Zuweisungen bleiben vom V. Abschnitt dieser Ordnung unberührt.

(3) Im Einzelfall kann eine Zuweisung auf Beschluss des Ortsordinarius nach Beratung im Diözesanvermögensverwaltungsrat erfolgen.

V. Abschnitt – Bedarfsszuweisung für Baumaßnahmen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Zuweisungen der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen werden nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt; für sonstige Baumaßnahmen werden keine Zuweisungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß Kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG). Zugleich ist es den Kirchengemeinden verwehrt, Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen zu unterstützen, die pastoral nicht erforderliche Gebäude betreffen.

(2) Im Falle der Aufnahme von kostenauslösenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ohne Vorliegen einer schriftlichen Baugenehmigung des Ortsordinarius wird grundsätzlich keine Zuweisung gewährt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Instandhaltungs- und Investitionsplans nach § 22.

(4) Leistungen Dritter werden dem Eigenanteil des kirchlichen Bauträgers bis zur maximalen Höhe des Eigenanteils zugerechnet.

§ 13

Zuweisungsfähige Gewerke

(1) Zuweisungsfähige Gewerke sind

- a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie
- b. Maßnahmen
 - der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
 - des Brandschutzes,
 - zur Sicherung der Elektroinstallationen und
 - zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann
 - die aus Gründen der Denkmalpflege vom Diözesankonservator angeordnet sind..

(2) Zuweisungsfähig sind ferner die Planungskosten (Baunebenkosten).

(3) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius unterstützt werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

§ 14 Kirchen und Wallfahrtsorte

(1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(2) Nebenkirchen, sowie die Annakapelle Burrweiler, die Kreuzkapellenstiftung zu Blieskastel und die Kolmerbergkapelle „Maria Hilf“ zu Dörrenbach werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(3) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 15 Pfarrhäuser

Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt durch die Nutzungsentgelte für die Dienstwohnung des Pfarrers und das Pfarrbüro.

§ 16 Pfarrheime

(1) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden mit 35 % der zuweisungsfähigen Kosten gem. § 13 bezuschusst, sofern sie im pastoralen Konzept vorgesehen sind und dieses durch den Ortsordinarius genehmigt ist.

(2) Sofern noch kein genehmigtes pastorales Konzept vorliegt, können Gesamtmaßnahmen mit Kosten von bis zu 36.000,- € entsprechend Abs. 1 bezuschusst werden.

§ 17 Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfeszuschüsse nach den §§ 14 bis 16 hinausgehende Zuweisungserhöhungen können bis zu einem Höchstsatz von 90% der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kirchengemeinde und die jeweils betroffene Kirchenstiftung alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- Vorhaben einer eigenen Kollektens- und Spendenaktion für die Baumaßnahme,
- Anpassung der Miet- und Pachteinnahmen auf ortsübliches Preisniveau,
- Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietnebenkosten
- Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft und die Maßnahme nach Prüfung im Einzelfall nicht aufschiebar ist, weil

- die Maßnahme erforderlich ist zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder
- die Maßnahme erforderlich ist zur Gefahrenabwehr (Gefahr für Leib und Leben) oder
- die Maßnahme erforderlich ist zum Erhalt der Grundsubstanz des Bauwerks.

§ 18 Handwerkliche Eigenleistungen

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so wird dem Bauträger gegen schriftliche Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden pro Stunde eine Zuweisung gewährt. Dabei wird ein fiktiver Stundensatz von 25,- € angenommen, der mit dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Kosten gefördert wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf den anteiligen Ansatz der Kostenschätzung.

§ 19 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Denkmalpflegerische Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt des Denkmals hinausgehen und vom Diözesankonservator genehmigt wurden, werden nach Abzug diesbezüglicher Drittmittel mit 80 % der Kosten bezuschusst.

§ 20 Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

VI. Abschnitt - Außerordentliche Zuschüsse

§ 21 Außerordentliche Zuschüsse

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen begründeten Antrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden, sofern dies im Diözesansteuerrat beschlossen oder zumindest im Bistumshaushalt berichtet ausgewiesen ist.

VII. Abschnitt – Mittelzuweisungen von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

§ 22 Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die laufenden Haushalte der von ihrem Verwaltungsrat mitverwalteten Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen auszugleichen.

(2) Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- a) die kostenfreie Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Sachmitteln
- b) Bedarfsszuweisungen zu den Bau- und Betriebskosten der Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung
- c) sonstige Bedarfsszuweisungen

im Wege der Amtshilfe.

(3) Um die Unterstützung der Kirchenstiftungen im Gebiet einer Kirchengemeinde dauerhaft und nachhaltig zu sichern, erstellt der Verwaltungsrat einen Instandhaltungs- und Investitionsplan, der die erkennbar notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der einzelnen Kirchenstiftungen

und sonstigen kirchlichen Stiftungen für einen Zeitraum von fünf Jahren abbildet und priorisiert. Dieser Instandhaltungs- und Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Den Kirchengemeinden ist es verwehrt für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden, an die Kirchenstiftungen Zuweisungen aus den ihnen zugehenden Schlüsselzuweisungen des Bistums zu leisten. Für solche Maßnahmen, sind entsprechende Rücklagen durch die Kirchengemeinden zu bilden.

(5) Sofern eine Kirchengemeinde aufgrund der Verpflichtung nach Abs. 1 ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept nach den Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) zu erstellen, in dessen Rahmen auch die Finanzverhältnisse der einzelnen in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen zu berücksichtigen ist.

Teil 3: Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger

§ 23

Festlegung der Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen

(1) Diözesane Rechtsträger erhalten Zuweisungen des Bistums als Schlüsselzuweisungen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden als Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen nach der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen

§ 24

Aussetzungsgründe

Die Auszahlung aller in dieser Ordnung aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum 1. März des Planjahres beim Bischoflichen Ordinariat eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht bis zum 30. Juni des dem Planjahr folgenden Jahr dem Bischoflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

Teil 5: Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Diese Neufassung des Gesetzes tritt am 01.01.2021 in Kraft. Entgegenstehende Rechtssetzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Speyer, den 8. Juni 2020

+ hier- kein Gesetzen
 Dr. Karl-Heinz Wiesemann
 Bischof von Speyer

Anlage

zur Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer
– gültig ab 01.01.2021 –

Derzeit gültige Prozentanteile am Kirchensteuernettoaufkommen für pfarrliche (§ 4 Abs. 1) und diözesane Rechtsträger (§ 23 Abs. 2)

Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen:	28,5000 %
Domkapitel:	1,2825 %
Kathedralkirchenstiftung:	0,3325 %
Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.:	8,9300 %
Bischöfliches Priesterseminar:	0,9975 %

Die Sachkostenzuweisungen für die Kindertagesstätten gemäß § 9 Abs. 3 werden auf folgende Beträge festgesetzt:

bei 1 Gruppe 3.420,- €
 bei 2 Gruppen 4.370,- €
 bei 3 Gruppen 5.320,- €
 ab 4 Gruppen weitere 380,- € pro Gruppe.

Der für Baukostenzuweisungen bei Kindertagesstätten § 11, Abs. 1 im Bistumshaushalt vorgesehene Betrag wird auf € 307.000,- festgesetzt.

Speyer, den 8. Juni 2020

+ her-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
 Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

38 Verschiebung der Kollekte für die Aufgaben des Papstes – Peterpfennig

Mit Schreiben vom 30. April 2020 hat der Apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Dr. Nikola Eterović, dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Entscheidung des Heiligen Vaters mitgeteilt, aufgrund der wegen der Corona-Pandemie notwendigen Einschränkungen die Kollekte des Peterspfennigs, die traditionsgemäß am Fest der Heiligen Petrus und Paulus am 29. Juni (in Deutschland am Sonntag danach) durchgeführt wird, auf den 37. Sonntag des Kirchenjahres, den 04.10.2020, Fest des Heiligen Franz von Assisi, zu verschieben.

Die im Kollektenplan als Nr. 10 unter dem Titel „Aufgaben des Papstes“ eingetragene Kollekte (OVB 7/2019, S. 1297) ist daher wie folgt zu berichtigen:

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin
10	Aufgaben des Papstes	04.10.2020	27.09.2020	20.10.2020

39 Neuwahl der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

A.

Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 30. Oktober 2020 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2021 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 20. Januar 2020 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Offizialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlauftrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2020 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 30. Oktober 2020 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters / der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2021 bis 2024 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Berlin, den 23. März 2020

Der Vorbereitungsausschuss

Klaus Koch

Kai Kobschätzki

Martina Schiwek

Kontakt: akmas@caritas.de

B.

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 – Wahlauftrag –¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2020. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2020.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2020 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

¹ Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu).

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2020 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, Februar 2020

Vorbereitungsausschuss

Elke Gundel

Marc Riede

Holger Sahner

40 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz informiert darüber, dass zur Zeit E-Mails verschickt werden, in denen angeblich der frühere Nuntiaturrat, Dr. Mitja Leskovar, nach der Möglichkeit einer Unterbringung für etwa 7 Tage im Oktober fragt. Die Nuntiatur bestätigt, dass es sich bei Anfragen dieser Art um Fälschungen handelt.

41 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 107

Deutsche Bischöfe im Weltkrieg. Wort zum Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren

Zahlreiche kirchliche Stellungnahmen und Studien befassen sich mit dem Verhältnis der katholischen Kirche zum Nationalsozialismus. Noch nie jedoch haben sich die deutschen Bischöfe ausführlich und systematisch zur Haltung ihrer Vorgänger zum Zweiten Weltkrieg geäußert. Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (März 2020) hat sich deshalb entschieden, anlässlich des 75. Jahrestags des Kriegsendes (8. Mai 2020) ein Wort über die „Deutsche Bischöfe im Weltkrieg“ zu veröffentlichen. Er richtet sich an Kirchengemeinden und katholische Organisationen ebenso wie an die weiter gefasste kirchliche und gesellschaftliche Öffentlichkeit.

² Vgl. § 6 Abs. 2 AK-O neu.

³ Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu.

Reihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“

Nr. 32

Frauen in kirchlichen Leitungspositionen – Vortrag von Kardinal Reinhard Marx beim Kardinalsrat in Rom

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in den zurückliegenden Jahren mehrfach die Frage von Frauen in Leitungspositionen behandelt. Zwei Umfragen wurden dazu veröffentlicht, das Mentoringprogramm für Frauen ist daraus entstanden. Kardinal Marx hat dieses Engagement in einem Statement zusammengefasst, das er als Mitglied im Kardinalsrat (K9) zur Beratung von Papst Franziskus in der Leitung der Weltkirche und zur Überarbeitung der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus im Dezember 2019 vorgetragen hat und das hier dokumentiert wird. Das Statement fasst die bisherige Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz auf diesem Gebiet zusammen.

Nr. 33

Sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit – Zum Ziel der Ökumene aus katholischer Sicht

Kardinal Marx legt hier eine grundsätzliche Reflexion zur Lage der Ökumene aus katholischer Sicht dar – aus Anlass des 80. Geburtstags von Metropolit Augoustinos. Er argumentiert aus den Erfahrungen der ökumenischen Arbeit in Deutschland und auf der Ebene der Weltkirche. Dabei hebt er das Ziel der Einheit als Gabe und Aufgabe hervor. In der Schrift geht er vom Einheitsverständnis der katholischen Kirche aus, um dann einen Überblick zu geben, wie dieses sich nach dem gegenwärtigen Stand des ökumenischen Dialogs zu den Einheitsvorstellungen der reformatorischen Traditionen und der Orthodoxie verhält. Anschließend werden Perspektiven für die Zukunft benannt.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2020 Pfarrer Christoph Hartmüller die Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt verliehen.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 Pfarrer Josef Metzinger, Dudenhofen, die Pfarrei Göllheim, Hl. Philipp der Einsiedler verliehen.

Ausschreibung

Ausgeschrieben mit Bewerbungsfrist zum 12. Juni 2020 wurde zur Besetzung ab dem 1. Oktober 2020 die Pfarrei Dudenhofen, Hl. Hildegard von Bingen.

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 21. April 2020 Pfarrer Dr. Patrick Asomugha als Administrator der Pfarrei Queidersbach, Hl. Franz von Assisi entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann mit Wirkung vom 1. April 2020 Studiendirektorin i. K. Birgitta Greif zur stellvertretenden Hauptabteilungsleiterin der HA II – Schulen, Hochschulen, Bildung – des Bischöflichen Ordinariates ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 21. April 2020 Pfarrer Martin Olf, Kaiserslautern, zum Administrator der Pfarrei Queidersbach, Hl. Franz von Assisi ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2020 Pfarrer Ralf Feix, Bischöfliches Ordinariat Speyer, Abt. I/3, zum Kooperator der Pfarrei Waldsee, Hl. Christophorus ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2020 befristet bis zum 31. Januar 2021 Dekan Eric Klein, Blieskastel-Lautzkirchen, zum Administrator der Pfarrei Homburg Heilig Kreuz ernannt.

Des Weiteren hat er die Ernennung von Dekan Steffen Kühn, Kaiserslautern Maria Schutz, zum Administrator der Pfarrei Otterberg Maria Himmelfahrt bis zum 31. August 2020 verlängert.

Stellenzuweisungen

Mit Wirkung vom 1. Juli 2020 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pfarrer Dr. Patrick Asomugha zur priesterlichen Mithilfe in der Pfarrei Speyer Pax Christi angewiesen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2020 folgende Zuweisungen vorgenommen:

Diakon Artur Noras, Abschluss der pastoralpraktischen Ausbildung, in die Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus mit der Zusage der Ernennung zum Kaplan dieser Pfarrei nach der Priesterweihe;

Diakon Stefan Häubler, Abschluss der pastoralpraktischen Ausbildung, in die Pfarrei Kaiserslautern Hl. Martin mit der Zusage der Ernennung zum Kaplan dieser Pfarrei nach der Priesterweihe.

Versetzung von Kaplänen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2020 folgende Kaplansversetzungen vorgenommen:

Maximilian Brandt, Rom, in die Pfarrei Speyer Pax Christi;
Moritz Fuchs, Bexbach, in die Pfarrei Haßloch Hl. Klara von Assisi;
Peter Heinken, Pirmasens, in die Pfarrei Edenkoben Hl. Anna;
Christoph Herr, Landau, nach Herxheim Hl. Laurentius;
Thomas Ott, Waldsee, nach Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini;
Dr. Dominik Schindler, Kaiserslautern, nach Landau Mariä Himmelfahrt;
Matthias Schmitt, Contwig, in das Bischöfl. Ordinariat Speyer, HA I – Seelsorge, Stabsstelle Berufungspastoral und Abt. I/3 – Jugendseelsorge, Referat Ministrantenseelsorge.

Ernennung zu Kooperatoren

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2020 folgende Kapläne zu Kooperatoren ernannt:

Kaplan Sebastian Beberich, Herxheim, zum Kooperator der Pfarrei Bexbach Hl. Nikolaus;
Kaplan Tobias Heil, Speyer, zum Kooperator der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein.

Einstellung von Pastorassistent/inn/en

Mit Wirkung vom 1. August 2020 wurden als Pastorassistent/innen eingestellt:

Annika Bär in die Pfarrei Rülzheim Hl. Theodard
Marie-Christin Mayer in die Pfarrei Germersheim, Sel. Paul Josef Nardini
Dominik Scheek in die Pfarrei Ramstein Hl. Wendelinus

Versetzung Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Mit Wirkung vom 1. August 2020 wurden versetzt:

PR Birgit Haas, Krankenhausseelsorge Ludwigshafen – St. Annastift, in die Krankenhausseelsorge Ludwigshafen – Zum Guten Hirten;
GR Simone Hartner, Edenkoben, in die Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus;
PR Andrea Hinderberger, Rülzheim, in die Pfarrei Landau Heiliger Augustinus;
GR Ulrike Schwartz, Deidesheim, in die Pfarrei Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini;
PR Thomas Stephan, Schuldienst, in das Bischöfl. Ordinariat Speyer, HA II – Schulen, Hochschulen und mit der Leitung der Abteilung II/3 – Lernkultur und Schulseelsorge betraut.

Mit Wirkung vom 1. September 2020 wurde versetzt:

GR Patrick Stöbener, Referent Polizei- und Notfallseelsorge, in die Hauptabteilung III/14 als Diözesanreferent und Ausbildungsleiter für die Gemeindereferent/inn/en.

Mit Wirkung vom 1. Oktober wurde versetzt:

PA Marie-Christin Mayer, Germersheim, in die Pfarrei Edenkoben Hl. Anna.

Titelverleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juni 2020 Pastoralreferentin Simone Reuther, Landau, den Titel „Studienrätin im Kirchendienst“ verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2020 den Kaplänen Sebastian Bieberich und Tobias Heil den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesmann hat in den Ruhestand versetzt:

Diakon i. Z. Rainer Heist, Landstuhl, mit Wirkung vom 30. Juni 2020,

Diakon i. H. Werner Gehrlein, Kaiserslautern Heilig Geist, mit Wirkung vom 31. August 2020.

Eintritt in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 1. August 2020 treten in den Ruhestand:

PR Regina Mettla ch, Speyer Pax Christi,

StR i. K. PR Walter R illig, Schuldienst in Speyer.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 31. Juli 2020 scheiden aus dem Dienst der Diözese aus:

Kaplan Kiran Babu Dasari, Zweibrücken; er kehrt zurück in sein Heimatbistum Guntur, Andhra Pradesh/Indien;

Seelsorgehelferin Sr. Waltraud Decker, Krankenhausseelsorge Ludwigshafen – Guter Hirte; sie kehrt zurück in das Mutterhaus ihres Ordens.

Todesfall

Am 15. Juni 2020 verschied Bischof em. Dr. Anton Schlembach im 89. Lebensjahr, im 64. Jahr seines priesterlichen und im 37. Jahr seines bischöflichen Dienstes. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 06232 102-0

kanzlei@bistum-speyer.de

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Andreas Sturm

Redaktion: Dr. Christian Huber

Herstellung: Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.